

# **Förderrichtlinie der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld Bereich der Bergstadt Clausthal-Zellerfeld für den Sport**

**gemäß Ratsbeschluss vom 23.03.2023**

## **I. Grundsätze der Förderung**

Die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld unterstützt nach Maßgabe des Haushaltsplanes alle Sportvereine im Bereich der Bergstadt Clausthal-Zellerfeld nach folgender Richtlinie (gültig ab dem **01.01.2023**):

1. Antragsberechtigt sind alle eingetragenen gemeinnützigen Sportvereine, die sich den Tätigkeitsfeldern im Bereich des Leistungs-, Breiten- und Freizeitsports widmen und eigene Vereinssportanlagen betreiben.
2. Nicht antragsberechtigt sind Sportvereine, die bereits eine anderweitige Förderung oder Bezuschussung aus dem Haushalt der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld erhalten.
3. Gefördert wird die Finanzierung unabwendbarer Unterhaltungsmaßnahmen an Vereinssportanlagen. Sie dient nur zur Abdeckung unabwendbarer Ereignisse an den Sportstätten der Vereine, die eine Gefährdung für die Ausübung des Sports darstellen. Über Ausnahmen entscheidet die Förderkommission.

## **II. Einzelheiten der Förderung**

1. Die Förderung wird nur auf schriftlichen und vollständigen Antrag gewährt, der in der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet wird. Antragsstichtag ist der 30. Juni eines jeden Jahres.
2. Folgende Unterlagen sind einzureichen:
  - schriftlicher Antrag mit Angabe des Förderzwecks und der beantragten Höhe der Förderung. Der Antrag ist auf der Homepage der Berg- und Universitätsstadt abrufbar oder wird zugesandt.
  - Kostenkalkulation bzw. Kostenvoranschlag
  - Erklärung, dass keine oder keine ausreichende sonstige Förderung durch Dritte erfolgt
  - wie und in welcher Höhe Eigenmittel/Eigenleistungen eingesetzt werden.
3. Die Höhe der Förderung beträgt pro Antragssteller und Jahr 50 % der Gesamtkosten des Förderzwecks. Ausnahmen werden zugelassen.
4. Über die Mittelvergabe entscheidet eine Förderkommission, die vom Rat der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld besetzt wird. Der zuständige Ausschuss wird über die Mittelvergabe informiert. In Streitfällen wird dem Verwaltungsausschuss ein Vorschlag unterbreitet, über welchen der Verwaltungsausschuss abschließend entscheidet.
5. Die Förderung ist eine freiwillige Leistung. Ein Rechtsanspruch gegen die Berg- und Universitätsstadt besteht nicht. Eine Teilversagung bzw. eine gänzliche Versagung der Fördermittel sind möglich.

## **III. Rückzahlungspflicht**

Die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld kann die geleistete Förderung zurückfordern, wenn diese nicht entsprechend der bewilligten Zuwendung eingesetzt wird oder eine zweckentsprechende Verwendung nicht nachgewiesen wird.